

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5728 —

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 21. März 1986 über
das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen
oder zwischen internationalen Organisationen**

A. Problem

Das von der Bundesrepublik Deutschland vom 27. April 1987 in New York unterzeichnete Übereinkommen regelt das Recht der völkerrechtlichen Verträge, an denen internationale Organisationen beteiligt sind.

Es ergänzt das erste Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht solcher völkerrechtlichen Verträge, die Staaten untereinander abschließen.

Das neue Übereinkommen lehnt sich an das frühere eng an und läßt es in seinem Bestand unberührt. Die internationalen Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland offen gegenübersteht, sind auf dem Gebiet des Vertragsrechts in ihrem Status weitgehend dem von Staaten angeglichen worden.

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Gesetzes. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
11/5728 — in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 8. August 1990

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Vogel (Ennepetal)	Voigt (Frankfurt)	Irmer	Dr. Lippelt (Hannover)
Vorsitzender	Berichtersteller			

Bericht der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Voigt (Frankfurt), Irmer und Dr. Lippelt (Hannover)

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung, vorgelegt mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. November 1989 — Drucksache 11/5728 —, in der 194. Sitzung am 8. Februar 1990 dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß, der keine verfassungsrechtlichen oder sonstige rechtliche Bedenken erhebt, hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen, und dies dem federfüh-

renden Auswärtigen Ausschuß am 20. Juni 1990 mitgeteilt.

2. Am 8. August 1990 stand der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Tagesordnung der 75. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses hat der Auswärtige Ausschuß den Gesetzentwurf einstimmig gebilligt und empfiehlt seine Annahme in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung.

Bonn, den 8. August 1990

Vogel (Ennepetal)

Voigt (Frankfurt)

Irmer

Dr. Lippelt (Hannover)

Berichterstatter